

**Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie
freiberuflichen Leistungen der
Bundesverwaltung für Verkehr und digitale Infrastruktur
(TnLF)
Ausgabe 01/2018**

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit den Angebotsunterlagen einzureichen!

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO) bzw. nach der Vergabeverordnung (VgV) bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens / Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es / er die Vergabestelle unverzüglich vor der Angebotsabgabe über die e-Vergabe-Plattform bzw. in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt auch für Bietergemeinschaften.
- 2.3 Bei einer mehrfachen Beteiligung eines Bieters an derselben Ausschreibung (z.B. als Alleinbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft) ist mit Angebotsabgabe der Gegenbeweis zu erbringen, dass keine wettbewerbsverfälschende Bieterkonstellation vorliegt. Andernfalls schließt die Vergabestelle alle dem Bieter zuzurechnenden Angebote gemäß § 31 UVgO bzw. § 42 VgV von der Wertung aus.

3 Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.
- 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vergabeunterlagen zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Bei Liefer- und Dienstleistungen ist eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses zugelassen. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der Vergabestelle vorgegebenen Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wiedergeben. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden ausgeschlossen.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem von der Vergabestelle vorgegebenen Langfassung des Leistungsverzeichnisses Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung der Vergabestelle vor Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte Langfassung des Leistungsverzeichnisses nachzureichen.

- 3.4 Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Erklärungen, Nachweise und Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot nach Maßgabe des § 42 UVgO bzw. des § 57 VgV ausgeschlossen.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz "oder gleichwertig" und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er in der Angebotserklärung erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

- 3.5 Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 3.6 Unterlagen, Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.8 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.9 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Bei Liefer- und Dienstleistungen sind Preisnachlässe mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen nach kaufmännischer Rundung nach DIN 1333 berücksichtigt.

Ein angebotenes Skonto wird nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist eindeutig angegeben ist und mindestens 21 Kalendertage beträgt.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und
- an der in der Angebotserklärung bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Bei freiberuflichen Leistungen sind Preisnachlässe nicht zugelassen.

- 3.10 Beabsichtigt der Bieter, die angebotene Leistung oder Teile davon für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.11 Sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Nutzungsrechtseinräumung sind in das Angebot einzukalkulieren und werden mit der Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer abgegolten. Das gilt auch bei Verlängerungen der gesetzlichen Schutzfrist durch den Gesetzgeber. Einzelheiten zur Nutzungsrechtseinräumung siehe auch ZVL bzw. AVF und ggf. Leistungsbeschreibung.
- 3.12 Bauprodukte oder Bauarten, für die technische Regeln bekannt gemacht worden sind und die von diesen abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, müssen für die vorgesehene Verwendung zugelassen sein. Erforderliche Nachweise für die Verwendbarkeit der Bauprodukte sind mit dem Angebot vorzulegen.
- 3.13 Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist grundsätzlich unzulässig. Werden mehrere Hauptangebote gleichzeitig eingereicht, werden alle Hauptangebote ausgeschlossen. Werden mehrere Hauptangebote während der Angebotsfrist nacheinander eingereicht, wird nur das zuletzt zugegangene Hauptangebot als das maßgebliche und gewollte gewertet.

4 Unterlagen zum Angebot

- 4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation bzw. die kalkulationsrelevanten Unterlagen und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Preise / Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern. Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.
- 4.2 Die Kalkulation für die Preisbildung der besonderen Leistungen und der Nebenkosten ist dem Angebot hinzuzufügen.

5 Nebenangebote/Preisnachlässe

- 5.1 Nebenangebote sind bei freiberuflichen Leistungen nicht zugelassen.
- 5.2 Bei Liefer- und Dienstleistungen ist die Anzahl an Nebenangeboten in der Anlage 1 zum Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vertragsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.6 Nebenangebote, die den Nrn. 5.2 bis 5.5 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bei Vergabeverfahren ohne vorangegangenen Teilnahmewettbewerb hat die Bietergemeinschaft eine unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern in dem Vergabeverfahren ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Verhandlung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten bzw. nicht aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, wesentliche Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot die durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und deren Eignung nachweisen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist die Verpflichtung der Unterauftragnehmer zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Das Angebot wird bei Nichtvorlage ausgeschlossen.

8 Eignung

Zum vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung hat der Bieter mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. die ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise gemäß bzw. § 33 UVgO bzw. § 46 (3) VgV.

Die Eigenerklärungen sind (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärungen zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt bei der Angebotsabgabe, soweit diese (für Bieter und benannte Unterauftragnehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb vorgelegt worden sind.

9 Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat außerdem die Namen, die gesetzli-

chen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt bei der Angebotsabgabe, soweit dies schon im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs erfolgt ist oder das in den Vergabeunterlagen vorbehaltene Verlangen der Vergabestelle noch nicht ausgeübt wurde.

10 Bevorzugte Bewerber

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

11 Urheberrechte/Nutzungsrechte

Eine Weitergabe der Vergabeunterlagen und eigenmächtige Veröffentlichung der nicht durch die Vergabestelle veröffentlichten Vergabeunterlagen ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in dem Umfang zulässig, soweit dies zur Bildung von Bietergemeinschaften oder zur Beauftragung von Nachunternehmern erforderlich ist. Diese sind vom Bieter vertraglich in gleicher Weise zu verpflichten.

Sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Nutzungsrechtseinräumung sind in das Angebot einzukalkulieren und werden mit der Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer abgegolten. Das gilt auch bei Verlängerungen der gesetzlichen Schutzfrist durch den Gesetzgeber. Einzelheiten siehe auch ZVL bzw. AVF und ggf. Leistungsbeschreibung (siehe auch Ziffer 3.11).

12 Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz

Der Bieter hat während des gesamten Vergabeverfahrens Vertraulichkeit in Bezug auf alle erhaltenen Unterlagen und Informationen zu wahren und in diesem Zusammenhang sensible Unterlagen bzw. Informationen geheim zu halten und die Prinzipien des Datenschutzes zu beachten.